

Bekanntmachung an den Beschuldigten.

§ 394

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Nebeklage**Zulässigkeit.**

§ 395

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 374 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebekläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenen Urteil geschehen.

Anm.: Abs. 2 ist durch Art. 9 § 2 Abs. 3 der VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) gestrichen worden. Im übrigen vgl. Anmerkung zu §§ 172 bis 177.

Anschlußklärung.

§ 396

(1) Die Anschlußklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

(2) Das Gericht hat über die Berechtigung des Nebeklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

(3) Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebekläger nicht verpflichtet.

Rechte des Nebeklägers.

§ 397

Der Nebekläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.